

Numerus Clausus Rechtsprechung

Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC

Humanmedizin (FU Berlin) * Datum: 16.01.2002 - Spruchkörper: VG Berlin

Geschäftszeichen: VG 12 A 549 /01 u.a

Schlagwörter: FU Berlin*Studiengang Humanmedizin WS

2001/02*Streitwert 2045,00 EURO

Volltext:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2045,00 EURO festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragstellerin/der Antragsteller die vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin im 1. vorklinischen Fachsemester an der Antragsgegnerin vom Wintersemester 2001/2002 an erreichen will, hat keinen Erfolg. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein gebotenen und möglichen summarischen Prüfung lässt sich nicht erkennen, dass über die in der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin für das Wintersemester 2001/2002 (Amtsblatt der Freien Universität Nr. 17/01 vom 27. August 2001) für Studienanfänger festgesetzte Höchstzahl von 205 hinaus weitere ungenutzte Studienplätze zur Verfügung stehen.

Rechtliche Grundlagen für die Zulassungsbeschränkung und die

Kapazitätsermittlung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) sowie die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2001 (GVBl. S. 506) unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes über die Neuordnung der Hochschulmedizin in Berlin (Universitätsmedizingesetz - UniMedG) vom 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1). Die von der Antragsgegnerin auf diesen Rechtsgrundlagen zum Berechnungsstichtag 1. Juni 2001 ermittelte Zulassungszahl hält der gerichtlichen Überprüfung stand.

In der Berechnung der personellen Ausstattung gemäß §§ 6 und 8 KapVO hat es im Vergleich zum vorangegangenen Berechnungszeitraum Sommersemester 2001 Änderungen - abgesehen von lehrangebotsneutralen Stellentauschen - nur gegeben durch die erstmalige Berücksichtigung der Verlagerung des Faches medizinische Psychologie an das Zentrum für Human- und Gesundheitswissenschaften der Berliner Hochschulmedizin (§ 4 Abs. 2 der Satzung des Zentrums für Human- und Gesundheitswissenschaften der Berliner Hochschulmedizin [Zentrumssatzung] - Amtsblatt der Freien Universität Nr. 30/2000 vom 11. Dezember 2000 - i.V.m. § 10 UniMedG), das die Ausbildung der an der Antragsgegnerin Humanmedizin Studierenden in diesem Fach nunmehr anbietet (§ 2 Abs. 1 Zentrumssatzung). Ob der Verlagerung überhaupt kapazitätsrechtliche Bedeutung zukommt und ob ggfs. die kapazitären Auswirkungen hinlänglich in den gebotenen Abwägungsprozess der hochschulorganisatorischen Maßnahme der Fachverlagerung eingestellt wurden und ob dabei die Zielsetzung des § 7 Abs. 2 KapVO, einen zugeordneten Studiengang möglichst umfänglich durch das Lehrangebot der betreffenden Lehreinheit abzudecken, ausreichende Beachtung gefunden hat, bedarf im Rahmen der summarischen Prüfung keiner abschließenden Bewertung. Denn die Berechnung ergibt weder unter Außerachtlassung - hierzu im Folgenden - noch unter Einbeziehung - wie unten aufgezeigt - des von der Fachverlagerung betroffenen Lehrangebotes ungenutzte Studienplatzkapazitäten.

Bei kapazitätswirksamen Wegfall der das Fach medizinische Psychologie betreffenden Stellen (eine C4-Stelle, zwei C1-Stellen sowie drei wiss. Mitarbeiterstellen) ist bei der stichtagsbezogenen Berechnung davon auszugehen, dass der vorklinischen Lehrereinheit 63,5 Stellen wissenschaftlichen Lehrpersonals mit der Folge eines auf der Grundlage der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungs- verordnung - LVVO) in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74) errechneten Lehrangebotes von 314 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zur Verfügung stehen.

Dieses Angebot an Deputatsstunden erhöht sich um ein fiktives Lehrangebot in Höhe von 24 LVS. Das bis zum Sommersemester 1995 aufgelaufene fiktive Lehrangebot von 84 LVS baut die Antragsgegnerin entsprechend dem auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 und 3 UniMedG erlassenen Stufenplan 1995 beanstandungsfrei in jährlichen Schritten von 12 bzw. 8 LVS ab (vgl. hierzu Beschlüsse des OVG Berlin vom 22. Juni 1999 - OVG 5 NC 52.99 - [Humanmedizin-FU Sommersemester 1998] und vom 12. Juli 1999 - OVG 5 NC 1.99 - [Humanmedizin-FU Wintersemester 1998/99]). Dabei ist die Antragsgegnerin nicht gehindert, die fiktiven Stellen unter den gleichen Voraussetzungen wie die real vorhandenen Stellen entfallen zu lassen, wenn aus Sparzwängen eine Rückverwandlung und die Schaffung neuer Stellen nicht möglich ist. Bis zum Berechnungstichtag 1. Juni 2001 ist unter dieser Maßgabe - ergänzt durch die Konkretisierung des Stufenplans 1995 vom 18. Februar 2000 - das fiktive Lehrangebot auf 28 LVS reduziert worden (vgl. Beschluss der Kammer vom 14. Mai 2001 - VG 12 A 36.01 u.a. -). Da der Stufenplan auch für das Wintersemester 2001/2002 eine weitere Verringerung des fiktiven Lehrangebots um 4 LVS vorsieht, hat die Antragsgegnerin diese sich zwar erst nach dem Berechnungstichtag auswirkende aber für den Berechnungszeitraum wesentliche Datenänderung zu Recht kapazitätsmindernd berücksichtigt (§ 5 Abs. 2 KapVO). Das Angebot an Deputatsstunden aus verfügbaren Stellen beträgt daher einschließlich des fiktiven Lehrangebotes (314 + 24 =) 338 LVS.

Von diesem Lehrangebot sind gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 KapVO die Verminderungen der Regellehrverpflichtungen, die Prof. Baumgarten - dessen

Dienstzeit ist von der Antragsgegnerin über das 65. Lebensjahr hinaus verlängert worden - für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Studienfachberatung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 LVVO (2 LVS) und Prof. Reutter als Sprecher des Sonderforschungsbereichs 366 nach § 9 Abs. 4 LVVO (4 LVS) sowie als Vizepräsidenten der Antragsgegnerin nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 LVVO (2 LVS) gewährt wurden, im Umfang von insgesamt 8 LVS abzusetzen.

Die Lehraufträge, die in den beiden dem Berechnungsstichtag vorausgehenden Semestern, also dem Sommersemester 2000 und dem Wintersemester 2000/2001, umgerechnet in Deputatstunden durchschnittlich bestanden haben, hat die Antragsgegnerin berechtigterweise unter Berufung auf eine entsprechende Anwendung von § 10 Satz 2 KapVO nicht in die Berechnung einbezogen.

Bedenkenfrei hat die Antragsgegnerin bei einem errechneten Deputat von durchschnittlich 35 LVS (37 LVS im Sommersemester 2000 und 33 LVS im Wintersemester 2000/2001) die Lehraufträge, die im Fach medizinische Psychologie erteilt worden sind, von vornherein außer Acht gelassen. Zwar war das Fach jedenfalls im Sommersemester 2000 noch nicht ausgegliedert, sodass die entsprechenden Lehraufträge der vorklinischen Lehrereinheit zur Verfügung standen; mit dessen Verlagerung sind für das Fach medizinische Psychologie vergebene Lehraufträge der vorklinischen Lehrereinheit aber künftig nicht mehr zuzurechnen. Auch hinsichtlich der Kapazitätsrelevanz erteilter Lehraufträge ist jedenfalls einer solchen strukturellen und damit dauerhaften Veränderung der Lehrereinheit durch entsprechende Heranziehung der Regelung des § 5 Abs. 2 KapVO Rechnung zu tragen, wonach vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbare wesentliche Datenänderungen berücksichtigt werden sollen.

Die "Verrechnung" der übrigen Lehrauftragstunden mit Lehrdeputaten aus vakanten bzw. fiktiven Stellen ist gleichfalls rechtens. Lehraufträge sind in entsprechender Anwendung des § 10 Satz 2 KapVO insoweit außer Ansatz zu lassen, als sie zur "Vakanzvertretung" erteilt worden sind und damit keine "echten" zusätzlichen Lehrleistungen für die Lehrereinheit darstellen (vgl. OVG Berlin, Beschlüsse vom 29. Februar 2000 - OVG 5 NC 428.99 - [Psychologie-FU Sommersemester 1999] und 22. September 2000 - OVG 5 NC 19.00 -

[Humanmedizin-FU Sommersemester 2000]). Danach kann der zwischen vakanter Stelle und Lehrauftragserteilung notwendige aber auch ausreichende sachliche Zusammenhang angesichts des Bilanzierungsgedankens des § 10 Satz 2 KapVO ohne nähere Prüfung angenommen werden, wenn in den Bezugssemestern ein nach § 8 Abs. 1 KapVO auf unbesetzte Stellen entfallendes, deutlich höheres Deputat vorhanden war, als Lehrauftragsstunden vergeben worden sind (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 22. September 2000 - OVG 5 NC 19.00 - [Humanmedizin-FU Sommersemester 2000]). In diese Berechnung ist überdies auch das fiktive Lehrangebot jedenfalls dann einzustellen, wenn es - wie hier - in einem erheblichen Umfang bereits seit langer Zeit besteht, da dann zu vermuten ist, dass das fehlende Lehrangebot durch die Erteilung von Lehraufträgen bereitgestellt werden soll, wobei es die langzeitige kapazitätsrechtliche Berücksichtigung der fiktiven Stellen als reine Rechengröße ausschließt, einen funktionalen Zusammenhang zwischen bestimmten Lehraufträgen und dem fiktiven Lehrangebot zu fordern oder nur herzustellen (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 8. November 1996, VG 3 A 650.96 u.a. [Psychologie-FU Wintersemester 1996/97]; zur Verrechnungsmöglichkeit fiktiven Lehrangebotes auch OVG Berlin a.a.O.). Auf dieser Grundlage wirken sich die in den Bezugssemestern vergebenen Lehraufträge nicht kapazitätssteigernd aus: Im Sommersemester 2000 wurden anzurechnende Lehraufträge im Umfang von 37 LVS erteilt, während ein Deputat aus unbesetzten und fiktiven Stellen von $(44 + 32 =) 76$ LVS vorhanden war; im Wintersemester 2000/2001 stand Lehrauftragstunden von umgerechneten 33 LVS ein Vakanz- und Fiktionsdeputat in Höhe von $(54 + 32 =) 86$ LVS gegenüber.

Danach ergibt sich unter Berücksichtigung von 1 LVS Titellehre sowie der Lehrverpflichtungsermäßigung von 8 LVS ein unbereinigtes Lehrangebot von $(338 - 8 + 1 =) 331$ LVS.

Der Dienstleistungsbedarf für die nicht zugeordneten Studieneinheiten Zahnmedizin, Biochemie, Pharmazie, klinisch-praktische Medizin sowie Bioinformatik ist in geringfügiger Abweichung von der Berechnung der Antragsgegnerin mit 68,57 LVS anzusetzen. Nach § 11 KapVO i.V.m. Formel (2) der Anlage I zur KapVO errechnet sich der vom Bruttolehrangebot der

Lehreinheit abzusetzende Dienstleistungsexport durch Multiplikation der halben jährlichen Studienanfängerzahl des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs ($aq/2$) mit dem Anteil der von der Lehreinheit für diesen Studiengang erbrachten Dienstleistung am Curricularnormwert des nicht zugeordneten Studiengangs (CAq). Bezugszeitraum für die Ermittlung des Dienstleistungsexports ist, weil die Aufnahmekapazität bezogen auf ein Jahr ermittelt wird (§§ 2 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 1 KapVO), das Studienjahr 2001/2002. Der für das Wintersemester 2001/2002 maßgebliche Wert ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ansätze für beide Bezugssemester.

Auf dieser Grundlage hat die Antragsgegnerin den Dienstleistungsbedarf für die benannten Studieneinheiten zutreffend mit den bisherigen Ansätzen berücksichtigt; nur den Dienstleistungsexport für die Studieneinheit Bioinformatik hat sie statt zuvor mit 12,45 LVS nunmehr mit 18,186 LVS angesetzt. Dabei hat die Antragsgegnerin wie im Vorsemester für das Fach systemische Physiologie im Studiengang Bioinformatik (vgl. §§ 13, 17 der Ordnung für Studium im Bachelor- und Magisterstudiengang Bioinformatik - StudO -) einen Teilcurricularnormwert von 0,415 in die Berechnung eingestellt. Zusätzlich hat sie aber erstmals den vom Institut für Molekularbiologie und Biochemie zu erbringenden Dienstleistungsbedarf für das Bioinformatikfach Molekularbiologie (§ 12 StudO) mit einem Teilcurricularnormwert von 0,1912 berechnet. Dass die Antragsgegnerin zur Deckung des Dienstleistungsexports auf die Lehreinheit Vorklinik, der die Stellen des Instituts mindestens ganz überwiegend zugeordnet sind, zurückgreift, begegnet bei summarischer Prüfung keinen Bedenken. Auf der Grundlage der Anlage 2 zur KapVO II vom 3. Dezember 1975 (GVBl. S. 3014), die zwar inzwischen außer Kraft getreten ist, aber gleichwohl noch als sachgerechter Maßstab für die Ermittlung von Curricularnormwerten (CNW) herangezogen wird (vgl. Beschluss des OVG Berlin vom 9. März 1999 - OVG Berlin 5 NC 49.99 - [GWK-HdK Wintersemester 1997/98] -), ist der CNW, der den in Deputatsstunden ausgedrückten gesamten Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten für die Ausbildung eines Studierenden in dem fraglichen Studiengang angibt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KapVO), als Summe der auf die einzelnen Lehrveranstaltungsarten (Vorlesungen, Übungen, Seminare usw.) entfallenden Curricularanteile definiert.

Diese wiederum werden nach der Formel " $v \times f : g$ " berechnet (OVG Berlin, a.a.O.); hierbei steht "v" für die Anzahl der von einem Studenten während seines Studiums in einer Veranstaltungsart (Vorlesung, Übung usw.) nachgefragten Lehrveranstaltungsstunden, "f" für den zu der Veranstaltungsart gehörigen Anrechnungsfaktor und "g" für die zur Veranstaltungsart gehörige Betreuungsrelation (Gruppengröße) [vgl. die Definitionen in §§ 13 und 14 KapVO II sowie in Anl. 1 IV zur KapVO II]. Die Anrechnungsfaktoren und Betreuungsrelationen ergeben sich für Universitäten aus der Anlage 2 Teil 1 zur KapVO.

II.

Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben hat die Antragsgegnerin für die nach § 12 StudO i.V.m dem Studienplan vorgesehenen Pflichtvorlesungen Molekularbiologie I, II und III (jeweils 2 SWS) beanstandungsfrei einen Teilcurricularnormwert von 0,1 angesetzt. Die Berechnung zweier von drei gleichfalls vorgesehenen Übungen mit einem Teilcurricularnormwert von je 0,025 ($f = 0,5$; $g = 20$) begegnet ebenfalls keinen Bedenken. Nicht einsichtig ist indes der Ansatz einer Gruppengröße von 12 für die dritte der Molekularbiologie zugeordneten Übung. Diese Veranstaltung dürfte der Veranstaltungsart $k=7$ entsprechen, die eine Gruppenrelation von 15 vorsieht. Damit ergibt sich hierfür ein Teilcurricularnormwert von 0,0333. Danach ist bei einem Teilcurricularnormwert der Molekularbiologie von $(0,1 + 0,05 + 0,0333 =) 0,1833$ ein Dienstleistungsbedarf des Studiengangs Bioinformatik von $(0,5983 \text{ CAq} \times 30 \text{ aq} / 2 =) 17,95 \text{ LVS}$ anzusetzen.

Unter Beachtung des Vorstehenden ist von einem bereinigten Lehrangebot von $(331 - 68,57 =) 262,43 \text{ LVS}$ auszugehen.

Der für die Berechnung der Lehrnachfrage maßgebliche Curriculareigenanteil (§ 13 Abs. 4 KapVO) ist für die Lehreinheit Humanmedizin Vorklinik - ausschließlich des Teilcurricularnormwertes von 0,1111 der medizinischen Psychologie - mit 1,3546 zu veranschlagen. Nach Verdoppelung des bereinigten Lehrangebots und Division mit dem Curriculareigenanteil errechnet sich eine

jährliche Aufnahmequote von $(262,43 \times 2 : 1,3546 =) 387,47$.

Eine Kapazitätsberechnung unter Außerachtlassung der Auslagerung des Faches medizinische Psychologie führt nach obigen Maßgaben zu keinem entscheidungserheblichen kapazitätserweiternden Ergebnis. Dabei stehen einer kapazitätsrechtlichen Berücksichtigung des verlagerten Faches angesichts der in Teilen organisationsrechtlich (§ 3 Nr. 1 Zentrumssatzung) und im Übrigen offenbar in tatsächlicher Hinsicht unveränderten Zuordnung der betroffenen Stellen zur Antragsgegnerin keine Berechnungsschwierigkeiten entgegen, wie auch die Berechnungen für die Vorsemester gezeigt haben; in den von der Antragsgegnerin eingereichten Kapazitätsunterlagen sind die entsprechenden Daten - einschließlich der fachbezogen vergebenen Lehraufträge - auch ausgewiesen.

Wie im vorherigen Berechnungszeitraum ist auf dieser Grundlage von 69,5 Stellen wissenschaftlichen Lehrpersonals mit der Folge eines Lehrangebotes in Höhe von 342 LVS zzgl. 24 LVS aus den fiktiven Stellen auszugehen.

Die in den Bezugsemestern Sommersemester 2000 und Wintersemester 2000/2001 einschließlich im Fach medizinische Psychologie vergebenen Lehraufträge wirken sich nicht kapazitätssteigernd aus. Im Sommersemester 2000 wurden Lehraufträge im Umfang von 55 LVS erteilt, während ein Deputat aus unbesetzten und fiktiven Stellen von $(48 + 32 =) 80$ LVS vorhanden war. Im Wintersemester 2000/2001 standen Lehrauftragstunden von umgerechnet 45 LVS ein auf Vakanz und fiktive Stellen entfallendes Deputat von $(58 + 32 =) 90$ LVS gegenüber. Danach ergibt sich unter Berücksichtigung von 1 LVS Titellehre sowie der Lehrverpflichtungsermäßigung von 8 LVS ein unbereinigtes Lehrangebot von $(366 - 8 + 1 =) 359$ LVS. Nach Abzug des oben berechneten Dienstleistungsexportes ist von einem bereinigten Lehrangebot von $(359 - 68,57 =) 290,43$ LVS auszugehen.

Der Curriculareigenanteil für die vorklinische Lehrereinheit ist unter Einschluss des Faches medizinischen Psychologie mit 1,4657 zu veranschlagen. Nach Verdoppelung des bereinigten Lehrangebots und Division mit dem

Curriculareigenanteil errechnet sich eine jährliche Aufnahmequote von $(290,43 \times 2 : 1,4657 =) 396,30$.

Eine Erhöhung der so ermittelten Basiszahl nach §§ 14 Abs. 3 Nr. 3, 16 KapVO kommt wie im vorangegangenen Berechnungszeitraum (s. Beschluss der Kammer vom 14. Mai 2001 - VG 12 A 36.01 u.a. -) weiterhin nicht in Betracht. Aufgrund des seit dem Sommersemester 1999 auch von der Kammer gebilligten nachhaltigen Stellenabbaus, der bei der Humanmedizin an der Antragsgegnerin zudem noch nicht abgeschlossen ist (vgl. den auf der Grundlage des Stufenplans 1995 in der Ergänzung vom 18. Februar 2000 geplanten Stellenabbau), besteht nur noch ein Lehrangebot, das hinter dem, das in der Vergangenheit - mit der Folge hoher Zulassungszahlen - zur Verfügung gestanden hat, ganz erheblich zurückbleibt. Es ist daher damit zu rechnen, dass die deshalb auch in höheren Semestern niedrigere Kapazität nicht ungenutzt bleibt, so dass ein Schwundausgleich nicht vorzunehmen ist (vgl. hierzu eingehend Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. Januar 2000 - VG 3 A 756.99 u.a. - [Tiermedizin-FU Wintersemester 1999/2000], bestätigt durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 6. September 2000 - OVG 5 NC 5.00 - [Tiermedizin-FU Wintersemester 1999/2000]). Dass es an der Voraussetzung eines ungenutzten Lehrangebotes für den Ansatz einer Schwundquote fehlt, wird überdies dadurch untermauert, dass ausweislich der Studentenverlaufstatistik des Wintersemesters 2001/2002 im vorklinischen Studienabschnitt (1. bis 4. Fachsemester) mit insgesamt 845 immatrikulierten Studierenden die Kapazität - unter Berücksichtigung der Basiszahl von 205 Studenten je Semester - von $(4 \times 205 =) 820$ Studienplätzen ausgeschöpft ist.

Steht damit der festgesetzten Zulassungszahl von 205 eine errechnete Studienplatzkapazität für das Wintersemester 2001/2002 von maximal 198 gegenüber, sind weitere Studienplätze für Studienanfänger nicht vorhanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



Numerus Clausus Infozentrum
Rechtsanwalt
Hartmut Riehn
Vors.Richter am VG a.D.
Seydelstraße 7
10117 Berlin
U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)
Tel.: 030 - 20 62 38 28
Fax: 030 - 20 62 38 29
riehn@web.de
www.interjur.de

Schröder Dr. Lücking Erckens